

# **Satzung des Gewerbetreff Ebhausen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Gewerbetreff Ebhausen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ebhausen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen) des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Klein- und Mittelstandes auf regionaler Ebene.

Zweck des Vereins ist es, die Leistungsfähigkeit der Ebhauser Betriebe nach außen werbewirksam darzustellen, die Kontakte untereinander zu fördern und die Belange der Mitglieder gemeinsam zu vertreten.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Anliegen der Mitglieder gegenüber der Gemeindeverwaltung und ihrer Gremien zu vertreten,
- b) die Mitglieder über kommunalpolitische Vorhaben zu informieren, insbesondere, wenn Interessen der Mitglieder berührt werden,
- c) durch Werbeaktionen und gemeinsame Veranstaltungen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Förderung der kulturellen und sportlichen Bestrebungen, sowie des Fremdenverkehrs beizutragen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelbetriebe
2. Freiberuflich schaffende
3. Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche und juristische Person.
4. Vertreter wirtschaftlicher Unternehmen

d.h. Mitglied kann werden, wer sich seinem Fühlen und Handeln nach zum selbstständigen Klein- und Mittelstand zählt und seinen Geschäfts- oder Wohnort in

Ebhausen bzw. den dazugehörigen Ortsteilen hat. Über hinausgehende Anträge kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird dieser Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schnellstmöglich weiterzuleiten. Er kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei, die Austrittserklärung ist schriftlich mindestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.

Durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können solche Mitglieder, die

- a) gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen,
- b) trotz wiederholten Mahnungen mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstand bleiben (länger als 2 Jahre)

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird einmal jährlich im Monat Juli durch Bankeinzug für das laufende Kalenderjahr erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Voraussetzungen für ein Bankeinzugsverfahren hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge zu schaffen.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dürfen nur die Selbstkosten decken. Aus der Vereinstätigkeit darf kein Gewinn erzielt werden, es dürfen aber Rücklagen für die Folgejahre gebildet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand wird aus den Mitgliedern gewählt, ist ehrenamtlich tätig und besteht im Sinne des §26 BGB aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) vertritt den Verein im Rechtsverkehr mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Stellvertreter (2. Vorsitzender).

Der Vorsitzende kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Festsetzung der Beitragsordnung.
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Verein dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen einberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Jahresrechnung des Kassiers ist von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein ist aufzulösen, wenn die erforderliche Zahl von Vereinsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist oder wenn die Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder die Auflösung mit 3/4 der erschienenen Mitgliedern beschließt.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung bei der Gemeinde Ebhausen hinterlegt und ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

### **§ 12 Schlussbemerkungen**

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

Ebhausen, den 21. Juli 2011